

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

8. Stück vom Jahre 1913.

Inhalt: Nr. 32. Verordnung, die Vornahme einer Zwischenzählung der Schweine in den Jahren 1913 und 1914 betr. S. 135. — Nr. 33. Verordnung zur Ausführung von § 15 des Gesetzes vom 16. Oktober 1898, die Wählung der Jückeri in stehenden Geröllen betr. S. 137.

Nr. 32. Verordnung,

die Vornahme einer Zwischenzählung der Schweine in den Jahren 1913 und 1914 betreffend;

vom 10. Mai 1913.

Nach Beschluß des Bundesrates vom 30. April dieses Jahres hat in allen Bundesstaaten am 2. Juni 1913 und 1. Juni 1914 eine Zählung der Schweine stattzufinden. Zur Ausführung dieses Beschlusses wird für das Königreich Sachsen folgendes verordnet:

§ 1. Die Aufnahme erfolgt mittels Ortslisten durch die Gemeindebehörden für ihren Gemeindebezirk einschließlich der zur Gemeinde gehörenden selbständigen Gutsbezirke.

Die Besitzer von Schweinen sind durch die Gemeindebehörden einige Tage vor der Aufnahme in ortsüblicher Weise von der bevorstehenden Zählung in Kenntnis zu setzen.

§ 2. Durch Umfrage bei den einzelnen Besitzern von Schweinen und bei den Schlachthofleitern oder ihren Stellvertretern ist die Zahl sämtlicher an diesen Tagen in den einzelnen Grundstücken (Häusern, Gehöften, Anwesen, Schlacht- und Viehhöfen) und den dazu gehörigen Nebengebäuden vorhandenen Schweine festzustellen und in die Ortsliste nach der dort getroffenen Unterscheidung und unter gleichzeitiger Angabe der Katasternummer des Grundstücks sowie der Namen der Besitzer der Schweine einzustellen. Dabei ist überall den auf dem Erhebungsvordruck angeführten Bestimmungen nachzugehen.